

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Kzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Entwurf eines Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst
(DWD-Gesetz)

Der Ausschuß für Verkehr und Post (VP),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und

der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

VP

1. Zur Eingangsformel

In der Eingangsformel sind nach dem Wort "hat" die Wörter
"mit Zustimmung des Bundesrates"
einzufügen.

Begründung:

Da das bestehende Gesetz über den Deutschen Wetterdienst mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen wurde, ist auch für den vorliegenden Entwurf, der das Außerkrafttreten des bestehenden Gesetzes enthält, die Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich. Die Zustimmungsbedürftigkeit entfällt nicht durch die Novellierung, weil Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit gerade ausgelöst haben (z.B. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst).

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

VP

2. Zu § 3 nach Absatz 2

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 - neu - anzufügen:

"(3) Der Deutsche Wetterdienst arbeitet mit den Ländern im Rahmen des Gesetzvollzuges, soweit das Gebiet des Wetterdienstes betroffen ist, sowie beim Vollzug weiterer wichtiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben zusammen."

Begründung:

Die Zusammenarbeit der Länder mit dem Deutschen Wetterdienst ist im Rahmen des Gesetzvollzuges und beim Vollzug wichtiger der Allgemeinheit dienender Aufgaben von entscheidender Bedeutung. Dieser wichtige Stellenwert erfordert im Gesetz die eindeutige Berücksichtigung, zumal dies explizit für das Bundesministerium für Verteidigung erfolgt ist.

K

3. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1

sind die Worte "der Wasserwirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes" durch die Worte "der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes und der Wissenschaft" zu ersetzen.

Begründung:

Auch die Wissenschaft gehört zu den wichtigen Nutzern der Dienstleistungen, die zu den Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes gehören. In der Amtlichen Begründung zu § 4 wird zwar die Aufzählung der Nutzer als lediglich beispielhaft erwähnt, dennoch sollte der wichtige Nutzerkreis „Wissenschaft“ im Gesetzestext selbst erscheinen. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 wichtig, in dem geregelt wird, daß ermäßigte Gebühren für Dienstleistungen des Deutschen Wetterdienstes aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich sind.

In der Amtlichen Begründung zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird folglich die Wissenschaft nicht aufgeführt. In der Begründung zu § 6 Abs. 2 und 6 werden dagegen Forschungseinrichtungen, nicht aber Hochschulen als Nutznießer von Gebührenermäßigungen oder -befreiungen aufgeführt. Um jedoch nicht nur den Forschungseinrichtungen, sondern auch dem Lehrbetrieb an den Hochschulen diese Möglichkeiten einzuräumen, muß die Wissenschaft im Gesetzestext als Nutzer aufgeführt sein.

4. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

VP

In § 4 Abs. 1 Nr. 3 ist am Ende folgender Halbsatz anzufügen:

"sowie die Bereitstellung der erforderlichen Daten, Produkte und Berichte zu Ereignisfällen in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den betroffenen Ländern."

Begründung:

Aufgabe des Deutschen Wetterdienstes sollte nicht nur die Warnung im Vorfeld, sondern auch die Berichterstattung im aktuellen Ereignisfall sein. Dazu ist die Abstimmung mit den betroffenen Ländern erforderlich. Dieser Tatsache ist im Gesetz Rechnung zu tragen.

5. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

VP

In § 4 Abs. 1 Nr. 6 sind am Ende folgende Wörter anzufügen:

"die Analyse, Diagnose und Vorhersage der meteorologischen Vorgänge,"

Begründung:

Es muß gewährleistet sein, daß der Deutsche Wetterdienst sich nicht auf reine Wettervorhersage als Produkt fixiert. Vielmehr ist eine Interpretation oder Aufbereitung einzelner Witterungssituationen von ebensolcher Bedeutung.

6. Zu § 6 Abs. 2

VP
bei
Annahme
entfällt
Ziff. 7

In § 6 Abs. 2 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Behörden der Länder erhalten meteorologische Daten und Produkte zur Wahrnehmung ihrer Landesaufgaben entgeltfrei."

Begründung:

Das Verwaltungskostengesetz des Bundes regelt die Kostenerhebungen für öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln der Behörden des Bundes und der Länder. Dabei hat der Gesetzgeber den Gebietskörperschaften Bund-Länder-Gemeinden persönliche Gebührenfreiheit eingeräumt. Dieser Grundsatz hat für den DWD seinen Niederschlag in der Gebührenordnung des DWD vom 24.11.1975 gefunden; in § 10 Abs. 1 Buchstabe a ist festgelegt worden, daß die Behörden des Bundes und der Länder von der Zahlung der Gebühren befreit sind. Dieser Status ist grundsätzlich auch dann beizubehalten, wenn wegen der Einführung betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren und kaufmännischen Rechnungswesens von Gebühren auf Preise (Entgelte) umgestellt wird.

(noch Ziff. 6)

Der DWD hat am 01.08.1990 eindeutig erklärt, daß die Behörden der Länder meteorologische Daten und Produkte zur Wahrnehmung ihrer Landesaufgaben gebührenfrei erhalten können. Die jetzt vorliegende Formulierung des Gesetzentwurfes ist unklar und legt die Befürchtung nahe, daß die bisherige Gebührenfreiheit für die Länder eingeschränkt werden könnte. Der Gesetzentwurf erweitert den Handlungsrahmen des DWD dadurch, daß die Steuerung des DWD durch Zielvorgaben und Erfolgskontrollen erfolgt. In § 6 Abs. 2 soll dazu festgeschrieben werden, daß der DWD für seine Dienstleistungen Vergütungen verlangen kann, deren Höhe durch betriebswirtschaftliche Kalkulationsverfahren bestimmt und in einer Preisliste festgesetzt werden. Ermäßigungen aufgrund besonderen öffentlichen Interesses sind möglich. Bei dieser Regelung wird zwischen Grundleistungen und Spezialdienstleistungen unterschieden. Für letztere sieht der Gesetzentwurf grundsätzlich keine Ermäßigungsmöglichkeit vor. Aber auch Grundleistungen sind nicht grundsätzlich einer Ermäßigung zugänglich. Vielmehr werden der Umfang der Grundleistungen sowie die Kriterien für Ermäßigungen im Rahmen der Zielvorgaben nach Anhörung des Bund-Länder-Beirates festgelegt. Damit läßt sich für die Länder nicht mehr zweifelsfrei erkennen, ob für sie aufgrund des Gesetzes zukünftig Kosten oder Mehrkosten entstehen werden. Der Gesetzentwurf spricht lediglich davon, daß die Höhe der Vergütung aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses ermäßigt werden kann. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, daß Bund und Länder zukünftig für Grundleistungen des DWD bezahlen müssen. Dies kann nicht hingenommen werden; auch zukünftig müssen die Behörden der Länder zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenfrei auf die dafür notwendigen meteorologischen Daten zurückgreifen können. Eine Festlegung der Entgeltfreiheit für Grundleistungen im Gesetz wird für notwendig gehalten. Verwaltungsvereinbarungen können diese Vorgaben nicht ersetzen.

In
entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 6

7. Zu § 6 Abs. 2

In § 6 Abs. 2 ist nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Leistungen nach § 4 Abs. 4 erbringt der Deutsche Wetterdienst unentgeltlich."

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Bei der jetzigen Formulierung des Gesetzes in § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2, 4 und 5 ist lediglich die Möglichkeit eröffnet, für Leistungen im Hinblick auf den Katastrophenschutz, den Zivilschutz oder die zivil-militärische Zusammenarbeit eine Kostenermäßigung aufgrund der zu beschließenden Vergütungsordnung zu erreichen. Angesichts der betroffenen gesamtstaatlichen Belange bei den in § 4 Abs. 4 genannten Bereichen ist eine eindeutige gesetzliche Regelung über eine vollständige Kostenfreiheit erforderlich.

VP

8. Zu § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 sind nach dem Wort "betreffen" die Wörter ", und gewährleistet die Zusammenarbeit der Beteiligten" einzufügen.

Begründung:

Die im neuen Gesetz festgeschriebene rein beratende Funktion des Bund-Länder-Beirates trägt den Aufgaben der beteiligten Institutionen in keinsten Weise Rechnung. Erforderlich ist eine angemessene Abstimmungsmöglichkeit der Länder mit dem Bund. Nur so ist sichergestellt, daß die Länder wie bisher ihre eigenen Belange direkt wahrnehmen können. Gerade unter dem Gesichtspunkt der neuen Vergütungsstruktur ist der Bund-Länder-Beirat als Instrument der Einflußnahme der Länder von höchster Bedeutung.

VP

9. Zu § 10 Abs. 2

In § 10 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Der Bund-Länder-Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der Bundesressorts und der Länder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung."

Begründung:

Bei der Intention des jetzigen Gesetzentwurfes ist zu befürchten, daß das Gewicht innerhalb des Deutschen Wetterdienstes zu Gunsten wirtschaftlicher Interessen verschoben und somit wichtige Interessen der Länder und der Allgemeinheit leiden. Eine solche Entwicklung heißt es im Vorfeld auszuschließen.

(noch Ziff. 9)

Anstelle des bisherigen Verwaltungsbeirates soll ein Bund-Länder-Beirat eingerichtet werden, der eine rein beratende Funktion haben soll und dessen Geschäftsordnung vom Bundesministerium für Verkehr zu genehmigen ist. Es kann nicht der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Deutschen Wetterdienstes obliegen, inwiefern er unter (betriebs-)wirtschaftlichen Gesichtspunkten zukünftig bereit ist, Daten und Produkte bereitzustellen.